

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe November 2011

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten November 2011 war der 1. Oktober 2011.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine November 2011	6	Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen bei Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten	20
Termine Dezember 2011	7	Versagung der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung des Gewinns für Grundstücksunternehmen im Organkreis	20
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Anforderungen an den Inhalt einer Eigenbedarfskündigung	21
Das Finanzamt muss die vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen begründen	9	Betriebskostenspiegel des Mieterbundes hat keine Aussagekraft	21
Erlasshöhe bei freiwilliger Zahlung zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen	9	Die private Verwendung von Gegenständen ist bei der Ermittlung des Umsatzes bei der Kleinunternehmerregelung nicht zu berücksichtigen	22
Rahmen für zeitnahe Betriebsprüfung erlassen	10	Inanspruchnahme wegen unberechtigten Steuerausweises	22
Keine unzulässige Benachteiligung Jüngerer durch geringere Abfindungen im Sozialplan	11	Keine steuerfreie Entnahme eines PKW allein durch Nichtausweis der Umsatzsteuer bei dessen Verkauf	22
Verfall von Urlaubsansprüchen auch nach längerer Krankheit möglich	11	Organisation von Lottospielgemeinschaften mit umfangreichen Serviceleistungen unterliegt der Umsatzsteuer	23
Zugang einer Kündigungserklärung bei Übergabe an den Ehepartner	11	Übergang der Umsatzsteuerschuld auf Leistungsempfänger bei Bauleistungen europarechtlich zweifelhaft	23
Als verdeckte Gewinnausschüttung qualifizierte Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung darf nicht beim Besitzunternehmen aktiviert werden	12	Umsätze eines Imbissstands unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn der Unternehmer nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen zur Verfügung stellt	24
Ansparrücklage nach Realteilung einer BGB-Gesellschaft	12	Veräußerung eines betrieblich genutzten PKW durch Kioskbetreiber unterliegt auch dann der Umsatzsteuer, wenn dieser den PKW ohne Umsatzsteuer erworben hatte	24
Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen als außergewöhnliche Belastung	12	Verzehrvorrichtungen eines Dritten beeinflussen nicht den Steuersatz der Umsätze eines Imbissstands	25
Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastung	13	Wohnungseigentumsverwalter kann selbst auf Herausgabe von Verwaltungsunterlagen klagen	26
Bei festverzinslichen Wertpapieren ist ein unter dem Nennwert liegender Teilwertansatz wegen gestiegenen Zinsniveaus unzulässig	13	Anrechnung des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt bei der Ermittlung des nachrangigen Ehegattenunterhalts	26
Berücksichtigungsfähige Reisekosten bei Einsatz an ständig wechselnden Arbeitsstätten	13	Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Vertragshändlers	26
Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Arbeitsstätten	14	Kein Schadensersatzanspruch eines Gaststättenpächters wegen Umsatzeinbußen durch gesetzliches Rauchverbot	27
Erwerb eines Grundstücks durch Vermächtnis kann teilentgeltlich sein	14	Falsche Beantwortung der Frage nach einer Schwerbehinderung kann Anfechtung oder Kündigung rechtfertigen	28
Geschenke an Geschäftsfreunde	15	Kein Krankenversicherungsschutz bei Scheinarbeitsvertrag	28
Keine Ansparrabschreibung für Software	16	Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen	29
Keine Kürzung von Erwerbsaufwendungen unter Geltung des Halbeinkünfteverfahrens bei Gewinnausschüttungen ausschließlich in Zeiten des Anrechnungsverfahrens	17	Vererblichkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen	29
Kindergeldanspruch für volljährige verheiratete Kinder	17	Firmensitz als regelmäßige Arbeitsstätte setzt dortige Tätigkeit voraus	30
Lose geführte Aufzeichnungen stellen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar	18		
Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	18		
Regelmäßige Arbeitsstätte eines Außendienstmitarbeiters	18		
Zeitpunkt des Entschlusses zur Betriebsaufgabe	19		
Keine Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags nach Ablauf der einkommensteuerlichen Festsetzungsfrist bei verpasster Verlustverrechnung in festsetzungsverjährten Zeiträumen	19		
Gewerbsteuerbefreiung von Altenheimen umfasst nur Tätigkeiten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind	20		

**Mandantenbrief:
Erläuterungen und Kommentare Ausgabe November 2011**

Schenkungen der Muttergesellschaft an Mitarbeiter einer GmbH können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein	31	Personengesellschaft mit deutschem Gesellschafter	32
In Einbringungsfällen ist Veräußerungspreis immer der angesetzte Wert bei der aufnehmenden Gesellschaft	31	Zugang eines Kündigungsschreibens durch Einwurfes schreiben	33
Besteuerungsrecht der Vermietungseinkünfte einer ungarischen, gewerblich geprägten		Auch Geburtstagsfeiern im Kreise von Mitarbeitern und Geschäftspartnern sind regelmäßig privat veranlasst	33

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Als verdeckte Gewinnausschüttung qualifizierte Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung darf nicht beim Besitzunternehmen aktiviert werden	12
Anforderungen an den Inhalt einer Eigenbedarfskündigung.....	21
Anrechnung des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt bei der Ermittlung des nachrangigen Ehegattenunterhalts	26
Ansparrücklage nach Realteilung einer BGB-Gesellschaft.....	12
Auch Geburtstagsfeiern im Kreise von Mitarbeitern und Geschäftspartnern sind regelmäßig privat veranlasst.....	33
Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen als außergewöhnliche Belastung.....	12
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.....	29
Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastung.....	13
Bei festverzinslichen Wertpapieren ist ein unter dem Nennwert liegender Teilwertansatz wegen gestiegenen Zinsniveaus unzulässig.....	13
Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Vertragshändlers.....	26
Berücksichtigungsfähige Reisekosten bei Einsatz an ständig wechselnden Arbeitsstätten	13
Besteuerungsrecht der Vermietungseinkünfte einer ungarischen, gewerblich geprägten Personengesellschaft mit deutschem Gesellschafter.....	32
Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Arbeitsstätten	14
Betriebskostenspiegel des Mieterbundes hat keine Aussagekraft.....	21
Das Finanzamt muss die vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen begründen.....	9
Die private Verwendung von Gegenständen ist bei der Ermittlung des Umsatzes bei der Kleinunternehmerregelung nicht zu berücksichtigen.....	22
Erlasshöhe bei freiwilliger Zahlung zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen	9
Erwerb eines Grundstücks durch Vermächtnis kann teilentgeltlich sein	14
Falsche Beantwortung der Frage nach einer Schwerbehinderung kann Anfechtung oder Kündigung rechtfertigen	28
Firmensitz als regelmäßige Arbeitsstätte setzt dortige Tätigkeit voraus	30
Geschenke an Geschäftsfreunde.....	15
Gewerbsteuerbefreiung von Altenheimen umfasst nur Tätigkeiten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind.....	20
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen bei Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten	20
In Einbringungsfällen ist Veräußerungspreis immer der angesetzte Wert bei der aufnehmenden Gesellschaft	31
Inanspruchnahme wegen unberechtigten Steuerausweises.....	22
Kein Krankenversicherungsschutz bei Scheinarbeitsvertrag.....	28
Kein Schadensersatzanspruch eines Gaststättenpächters wegen Umsatzeinbußen durch gesetzliches Rauchverbot	27
Keine Ansparrabschreibung für Software.....	16
Keine Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags nach Ablauf der einkommensteuerlichen Festsetzungsfrist bei verpasster Verlustverrechnung in festsetzungsverjährten Zeiträumen	19
Keine Kürzung von Erwerbsaufwendungen unter Geltung des Halbeinkünfteverfahrens bei Gewinnausschüttungen ausschließlich in Zeiten des Anrechnungsverfahrens	17
Keine steuerfreie Entnahme eines PKW allein durch Nichtausweis der Umsatzsteuer bei dessen Verkauf	22
Keine unzulässige Benachteiligung Jüngerer durch geringere Abfindungen im Sozialplan.....	11
Kindergeldanspruch für volljährige verheiratete Kinder.....	17
Lose geführte Aufzeichnungen stellen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar	18
Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	18
Organisation von Lottospielgemeinschaften mit umfangreichen Serviceleistungen unterliegt der Umsatzsteuer.....	23
Rahmen für zeitnahe Betriebsprüfung erlassen ...	10
Regelmäßige Arbeitsstätte eines Außendienstmitarbeiters.....	18
Schenkungen der Muttergesellschaft an Mitarbeiter einer GmbH können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein.....	31
Termine Dezember 2011	7
Termine November 2011	6
Übergang der Umsatzsteuerschuld auf Leistungsempfänger bei Bauleistungen europarechtlich zweifelhaft	23
Umsätze eines Imbissstands unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn der Unternehmer nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen zur Verfügung stellt.....	24
Veräußerung eines betrieblich genutzten PKW durch Kioskbetreiber unterliegt auch dann der Umsatzsteuer, wenn dieser den PKW ohne Umsatzsteuer erworben hatte	24
Vererblichkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen.....	29

**Mandantenbrief:
Erläuterungen und Kommentare Ausgabe November 2011**

Verfall von Urlaubsansprüchen auch nach längerer Krankheit möglich.....	11	Wohnungseigentumsverwalter kann selbst auf Herausgabe von Verwaltungsunterlagen klagen..	26
Versagung der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung des Gewinns für Grundstücksunternehmen im Organkreis	20	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	8
Verzehrvorrichtungen eines Dritten beeinflussen nicht den Steuersatz der Umsätze eines Imbissstands.....	25	Zeitpunkt des Entschlusses zur Betriebsaufgabe.	19
		Zugang einer Kündigungserklärung bei Übergabe an den Ehepartner.....	11
		Zugang eines Kündigungsschreibens durch Einwurfeinschreiben	33

Termine November 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2011	14.11.2011	7.11.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2011	14.11.2011	7.11.2011
Gewerbsteuer	15.11.2011	18.11.2011	11.11.2011
Grundsteuer	15.11.2011	18.11.2011	11.11.2011
Sozialversicherung ⁵	28.11.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Dezember 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.12.2011	15.12.2011	8.12.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2011	15.12.2011	8.12.2011
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2011	15.12.2011	8.12.2011
Umsatzsteuer ⁴	12.12.2011	15.12.2011	8.12.2011
Sozialversicherung ⁵	28.12.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Das Finanzamt muss die vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen begründen

Steuererklärungen sind bei den Veranlagungssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Wird die Steuererklärung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, wird die Frist allgemein bis zum 31.12. verlängert. Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf¹ entschiedenen Fall forderte das Finanzamt von einem steuerlich beratenen Bürger die Einkommensteuererklärung 2010 im März 2011 vorzeitig an und setzte eine Frist bis Ende September 2011. Zur Begründung führte es aus, dass „aufgrund der Höhe der Einkünfte mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen zu rechnen“ sei. Diese Begründung war dem Finanzgericht zu dürftig. Es hielt die Aufforderung zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärung mit dieser lapidaren Begründung für ermessensfehlerhaft.

Erlasshöhe bei freiwilliger Zahlung zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen

Führt die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer zu einer Nachzahlung oder einem Erstattungsbetrag, ist der Unterschiedsbetrag zu verzinsen. Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat. Der Verzinsungszeitraum beginnt anknüpfend an die Entstehung der Steuer 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Ist z. B. auf Grund einer Betriebsprüfung absehbar, dass Steuernachzahlungen zu entrichten sind, kann die Höhe der Nachzahlungszinsen durch freiwillige vorzeitige Zahlungen auf die zu erwartenden Nachzahlungen gemindert werden.

Grundsätzlich sind Nachzahlungszinsen auch dann festzusetzen, wenn vor Festsetzung der nachzuzahlenden Steuern freiwillige Zahlungen erbracht werden. Diese Nachzahlungszinsen sind allerdings in bestimmtem Umfang aus sachlichen Gründen zu erlassen, wenn das Finanzamt die vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung erbrachten freiwilligen Zahlungen angenommen und behalten hat. Nachzahlungszinsen sind daher nur für den Zeitraum bis zum Eingang der freiwilligen Zahlung zu erheben.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln² war streitig, wie die Erlasshöhe zu berechnen ist. Im Urteilsfall entrichtete ein Steuerzahler am 21.1.2010 freiwillig erhebliche Beträge auf zu erwartende Steuernachzahlungen. Er war der Meinung, dass Nachzahlungszinsen nur bis zu diesem Tag festgesetzt werden durften. Das Finanzamt forderte Zinsen für die Zeit bis zum 1.2.2010. Das Finanzgericht billigte diese Berechnung und bestätigte dem Finanzamt eine fehlerfreie Ermessensausübung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 29.7.2011, 12 K 2461/11, LEXinform 5012453.

² FG Köln, Urt. v. 25.3.2011, 9 K 1726/10, (Revision eingelegt, Az. BFH X R 22/11), EFG 2011, S. 1304, LEXinform 5012187.

Rahmen für zeitnahe Betriebsprüfung erlassen

Zur Steigerung von Rechts- und Planungssicherheit befürworten insbesondere größere Unternehmen die zeitnahe Betriebsprüfung. Bisher wurde die zeitnahe Betriebsprüfung in einigen Bundesländern modellhaft praktiziert. Als Vorteil sehen die Unternehmen die geringere Verzinsung von Steuernachforderungen, die sich nicht über mehrere Jahre summieren, sowie die bessere Rekonstruierbarkeit von steuerlich relevanten Sachverhalten an. Um in den Genuss einer zeitnahen Betriebsprüfung zu kommen, mussten die Unternehmen in den Modellversuchen weitgehend mit dem Finanzamt kooperieren. Dieses beinhaltete den uneingeschränkten Datenzugriff für die Betriebsprüfer über den Prüfungszeitraum hinaus sowie eine umfassende steuerliche Selbstauskunft der Unternehmen unter Vorlage der entsprechenden Dokumente.

Nunmehr wurde zur Angleichung der verschiedenen Ländermodelle ein bundeseinheitlicher Rahmen für die zeitnahe Betriebsprüfung geschaffen. Voraussetzung ist, dass rechtsverbindliche und vollständige Steuererklärungen des Unternehmens vorliegen. Über das Ergebnis der Betriebsprüfung ist ein Prüfungsbericht oder eine Mitteilung über die ergebnislose Prüfung zu fertigen. Ein Anspruch, zeitnah geprüft zu werden, besteht nicht, sondern liegt im Ermessen der Finanzbehörden. Die Rahmenregelungen gelten erstmals für Betriebsprüfungen, die nach dem 1. Januar 2012 angeordnet werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Landesfinanzverwaltungen den Rahmen ausfüllen.

(Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung¹)

¹ § 4a BpO, eingeführt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung, Zustimmung Bundesrat vom 8.7.2011, BStBl 2011 I, S. 710, LEXinform 0436551.

Keine unzulässige Benachteiligung Jüngerer durch geringere Abfindungen im Sozialplan

Das Bundesarbeitsgericht¹ hat entschieden, dass Arbeitgeber und Betriebsrat bei der Bemessung der Abfindungshöhe in einem Sozialplan² Altersstufen bilden dürfen, nach denen jüngere Arbeitnehmer geringere Abfindungen erhalten als ältere. Dies beruhe darauf, dass es älteren Arbeitnehmern typischerweise auf dem Arbeitsmarkt größere Schwierigkeiten bereite, eine Anschlussbeschäftigung zu finden.

Zugrunde lag ein Fall, in dem sich die Höhe der Abfindung nach einem Faktor bestimmte, der mit dem Produkt aus Betriebszugehörigkeit und Bruttomonatsverdienst zu multiplizieren war. Bis zum 29. Lebensjahr betrug dieser Faktor 80 %, bis zum 39. Lebensjahr 90 % und ab dem 40. Lebensjahr 100 %. Der 38jährigen Klägerin wurde demgemäß eine mit dem Faktor von 90 % errechnete Abfindung gezahlt, womit sich die Klägerin nicht zufrieden geben wollte. Sie verlangte die Differenz zu einer ungekürzten Abfindung. Mit dem Argument, dass Differenzierungen wie im vorliegenden Fall zulässig seien, wies das Bundesarbeitsgericht die Klage ab.

Verfall von Urlaubsansprüchen auch nach längerer Krankheit möglich

Ein Arbeitnehmer war in der ersten Jahreshälfte krank. In der zweiten Jahreshälfte nahm er die ihm für das Jahr zustehenden 30 Tage Urlaub. Danach machte er weitere 90 Arbeitstage Urlaub geltend, die ihm seiner Ansicht nach aus früheren Jahren noch zustanden. Seine Klage hatte keinen Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht³ stellte klar, dass nicht genommener Urlaub am Ende des Urlaubsjahrs verfällt.⁴ Dies gelte jedenfalls dann, wenn keine abweichenden einzel- oder tarifvertraglichen Regelungen bestehen und Arbeitnehmer nicht aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, etwa aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, an der Urlaubsnahme gehindert waren. Werde ein zunächst arbeitsunfähiger Arbeitnehmer im Kalenderjahr so rechtzeitig gesund, dass er in der verbleibenden Zeit seinen Urlaub nehmen kann, so gehe ein aus früheren Zeiträumen stammender nicht genommener Urlaubsanspruch genauso unter wie ein Anspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr.

Zugang einer Kündigungserklärung bei Übergabe an den Ehepartner

Das Bundesarbeitsgericht⁵ hat klargestellt, dass eine vom Arbeitgeber erklärte Kündigung einem Arbeitnehmer gegenüber bereits dann zugegangen ist, wenn die Erklärung dem Ehegatten des Gekündigten an seinem Arbeitsort übergeben wird, sofern die Eheleute in einer gemeinsamen Wohnung leben. In diesem Falle sei der Ehepartner des Arbeitnehmers als dessen Empfangsbote anzusehen. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber ein Kündigungsschreiben durch einen Mitarbeiter an den Ehemann der Gekündigten am letzten Tag eines Monats übergeben lassen. Dazu hatte der Mitarbeiter den Ehemann der Arbeitnehmerin an seinem Arbeitsplatz in einem Bau- und Heimwerkermarkt aufgesucht. Es ging um die Frage, ob das Kündigungsschreiben bereits im laufenden Monat der Arbeitnehmerin selbst zugegangen sei. Dies hat das Bundesarbeitsgericht bejaht. Wenn die Eheleute in einer gemeinsamen Wohnung leben, ist nach der Verkehrsanschauung davon auszugehen, dass der Ehemann die Erklärung noch am selben Tag an sie weitergibt.

¹ BAG, Urt. v. 12.4.2011, 1 AZR 764/09, Pressemitteilung 28/11, DB 2011, S. 1758, LEXinform 0436364.

² § 10 S. 3 Nr. 6 AGG.

³ BAG, Urt. v. 9.8.2011, 9 AZR 425/10, Pressemitteilung 64/11, LEXinform 0436767.

⁴ § 7 Abs. 3 BUrlG.

⁵ BAG, Urt. v. 9.6.2011, 6 AZR 687/09, DB 2011, S. 1696, NJW 2011, S. 2604, LEXinform 0901601.

Als verdeckte Gewinnausschüttung qualifizierte Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung darf nicht beim Besitzunternehmen aktiviert werden

Zwischen Herrn A und der B-Betriebs-GmbH bestand eine Betriebsaufspaltung. Die B hatte dem A als Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pension mit Hinterbliebenenversorgung zugesagt, die bei einer Betriebsprüfung hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung als nicht betrieblich veranlasst angesehen wurde. Ein Teil der Pensionsrückstellung durfte deshalb steuerlich nicht passiviert werden und führte als verdeckte Gewinnausschüttung zu entsprechenden Gewinnerhöhungen bei der B. Das Finanzamt meinte, die verdeckte Gewinnausschüttung sei korrespondierend in der Bilanz des A gewinnerhöhend zu aktivieren.

Der Bundesfinanzhof¹ sah das anders. Er entschied, dass aufschiebend bedingte Anwartschaften auf Hinterbliebenenversorgung nicht aktiviert werden dürfen, weil die Ansprüche hierauf erst mit dem Tod des A entstehen.

Ansparrücklage nach Realteilung einer BGB-Gesellschaft

Ein Sonderbetriebsausgabenabzug für die Ansparrücklage eines Mitunternehmers ist auch dann zuzulassen, wenn der Mitunternehmer seine Tätigkeit nach einer Realteilung als Einzelunternehmer fortführt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gesellschafter seine bisher im Rahmen der Mitunternehmerschaft erbrachte Tätigkeit unter Einsatz seines früheren Sonderbetriebsvermögens unverändert ausübt.

Diese für die Ansparrücklage geltenden Grundsätze dürften auch für den Investitionsabzugsbetrag sinngemäß Anwendung finden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen als außergewöhnliche Belastung

Eine Steuerzahlerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung ihren an die Stadt gezahlten Anteil von 1.316 € an den Aufwendungen für die Unterbringung ihres Vaters in einem Altenpflegeheim geltend. Das Finanzamt zog von den Aufwendungen den Betrag für zumutbare Belastung (im vorliegenden Fall 6 % von rd. 73.000 €) ab, sodass zum Abzug nichts übrig blieb.

Den Antrag der Steuerzahlerin, die Aufwendungen als Unterhaltskosten zu berücksichtigen, lehnte der Bundesfinanzhof³ ab. Abzugsfähig als Unterhaltskosten sind nur die typischen Zahlungen sowie Aufwendungen für Kleidung, Wohnung usw., nicht aber Krankheits- und Pflegekosten der Unterhaltsberechtigten.

¹ BFH, Urt. v. 23.3.2011, X R 42/08, DB 2011, S. 1951, BFH/NV 2011, S. 1558, LEXinform 0179406.

² BFH, Urt. v. 29.3.2011, VIII R 28/08, BFH/NV 2011, S. 1572, DStR 2011, S. 1499, LEXinform 0179321.

³ BFH, Urt. v. 30.6.2011, VI R 14/10, DStR 2011, S. 1755, DB 2011, S. 2064, LEXinform 0927804.

Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastung

Auch bei einer schleichenden Erkrankung steht dem Abzug von behinderungsbedingten Umbaukosten die sogenannte Gegenwerttheorie nicht entgegen. Die behindertengerechte Gestaltung der eigenen Wohnung ist in der Regel stets als zwangsläufig anzusehen, sodass dadurch der Gegenwert einer solchen Maßnahme in den Hintergrund tritt.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ zu entscheidenden Fall hatte eine bereits 1993 an Multipler Sklerose Erkrankte erst Jahre später einen rollstuhlgerechten Zugang zu ihrem Eigenheim errichten lassen. Zunächst war sie nur zeitweilig, später dann dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen. Das Finanzamt hatte die Zwangsläufigkeit verneint, weil die Behinderte jahrelang ohne barrierefreien Zugang ausgekommen sei.

Bei festverzinslichen Wertpapieren ist ein unter dem Nennwert liegender Teilwertansatz wegen gestiegenen Zinsniveaus unzulässig

Der Börsenkurs von festverzinslichen Wertpapieren kann unter dem Nennwert liegen, wenn der vereinbarte Zinssatz niedriger ist als der marktübliche Zinssatz am Bewertungstag. Eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung auf den niedrigeren Börsenkurs ist aber nur zulässig, wenn die Wertminderung dauerhaft ist. Weil aber festverzinsliche Wertpapiere bei Fälligkeit zum Nennwert zurückgezahlt werden müssen, liegt keine dauernde Wertminderung vor. Sie sind daher grundsätzlich mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Nennwert zu bewerten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Hinweis: Ist der Börsenkurs wegen der schlechten Bonität des Schuldners gesunken, ist die Möglichkeit einer Teilwertabschreibung zu überprüfen.

Berücksichtigungsfähige Reisekosten bei Einsatz an ständig wechselnden Arbeitsstätten

Die Führungskraft eines Unternehmens war für den wirtschaftlichen Erfolg der Filialen verantwortlich. Zur Erledigung ihrer Aufgaben besuchte sie in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen mit dem Dienstwagen ihres Arbeitgebers die Filialbetriebe. Für die entstandenen Reisekosten berücksichtigte das Finanzamt bezüglich der Fahrzeugkosten Entfernungspauschalen für Fahrten zwischen Wohnung und den angefahrenen Arbeitsstätten als geldwerten Vorteil und lehnte im Übrigen den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ab. Der Bundesfinanzhof³ folgte dieser Rechtsauffassung nicht, er kam zu folgendem Ergebnis:

Fahrten zwischen der Wohnung und wechselnden Tätigkeitsstätten sind mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf die Entfernungspauschale erfasst nur Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte. Dabei orientiert sich der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ an dem ortsgebundenen Mittelpunkt einer dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit. Das ist im Regelfall eine Betriebsstätte, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er fortdauernd aufsucht. Werden demgegenüber immer wieder verschiedene Betriebsstätten aufgesucht, ohne dass einer dieser Betriebsstätten eine zentrale Bedeutung zukommt, liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor.

Da aus den zuvor genannten Gründen keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, sind Mehraufwendungen für Verpflegung mit den gesetzlich normierten Pauschbeträgen zu berücksichtigen.⁴

¹ BFH, Beschl. v. 25.5.2011, VI B 35/11, LEXinform 5906273.

² BFH, Urt. v. 8.6.2011, I R 98/10, DStR 2011, S. 1556, DB 2011, S. 1834, LEXinform 0928097.

³ BFH, Urt. v. 9.6.2011, VI R 36/10, DStR 2011, S. 1654, DB 2011, S. 1896, LEXinform 0927971.

⁴ § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG.

Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Arbeitsstätten

Ein Arbeitnehmer kann nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Dies ist der ortsgebundene Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit. Wesentliche Merkmale für die Bestimmung sind:

- Welcher von mehreren Arbeitsstätten wird der Arbeitnehmer zugeordnet?
- In welcher Arbeitsstätte übt der Arbeitnehmer den von der Gewichtung her wesentlichen Teil seines Aufgabenbereichs aus, welcher Arbeitsstätte kommt die zentrale Bedeutung zu?
- Unerheblich ist die Häufigkeit, mit der der Arbeitnehmer die unterschiedlichen Arbeitsstätten aufsucht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Erwerb eines Grundstücks durch Vermächtnis kann teilentgeltlich sein

Der Erwerb eines Grundstücks in Erfüllung eines Vermächtnisses ist teilentgeltlich, wenn der Vermächtnisnehmer für den Erwerb des vermachten Grundstücks eine Gegenleistung zu erbringen hat.

In einem vom Bundesfinanzhof² entschiedenen Fall waren zwei Kinder nach dem notariellen Testament der verstorbenen Mutter alleinige Erbinnen zu gleichen Teilen. Ergänzend wurde einem der Kinder das Recht eingeräumt, den gesamten Grundbesitz zu übernehmen und als Gegenleistung an die Schwester eine Abfindung von 25 % des Verkehrswerts zu bezahlen. Von diesem Recht machte die Erbin Gebrauch.

Drei Jahre nach Erbfall wurde der Grundbesitz veräußert. Das Finanzamt ging von einem privaten Veräußerungsgeschäft aus und besteuerte den Vorgang. Zu Recht, wie das Gericht entschieden hat, da die Abfindungszahlung an die Miterbin als teilentgeltlicher Erwerb anzusehen war und dies zu einer teilweisen Besteuerung des dadurch erzielten Veräußerungsgewinns führte.

¹ BFH, Urt. v. 9.6.2011, VI R 55/10, DStR 2011, S. 1609, DB 2011, S. 1897, LEXinform 0927975.

² BFH, Urt. v. 29.6.2011, IX R 63/10, DStR 2011, S. 1607, DB 2011, S. 1893, LEXinform 0928225.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.¹
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.²

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.³ In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.⁴ Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

¹ § 4 Abs. 5 EStG.

² § 4 Abs. 7 S. 1 EStG.

³ § 37b EStG, eingeführt durch das Jahressteuergesetz 2007, BStBl 2007 I, S. 28, LEXinform 0172700.

⁴ BMF, Schr. v. 29.4.2008, IV B 2 - S 2297b / 07 / 0001, BStBl 2008 I, S. 566, DB 2008, S. 1009, LEXinform 5231334.

Keine Ansparabschreibung für Software

Software ist ein immaterielles Wirtschaftsgut. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist.

Ein Systementwickler und Systeminstallateur erklärte für seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb einen Verlust aus Gewerbebetrieb, der zum Teil auf einer Ansparabschreibung für den beabsichtigten Erwerb von Systemsoftware beruhte. Das Finanzamt erkannte die Ansparabschreibung nicht an, weil die Software ein immaterielles und damit nicht bewegliches Wirtschaftsgut sei.

Die Rechtsprechung klassifiziert selbstständige Software aller Kategorien grundsätzlich als immaterielles Wirtschaftsgut, auch, wenn sie auf einem Datenträger gespeichert ist. Eine Ausnahme gilt lediglich für Datensammlungen, die keine Befehlselemente enthalten, jedenfalls dann, wenn die Daten, wie Zahlen oder Buchstaben, allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind.

Die geplante Anschaffung war in der Sache ausschließlich auf Software gerichtet, sodass sich der materielle Gehalt des zu erwerbenden Wirtschaftsguts auf den Datenträger beschränkte. Der Datenträger, der bei der Veräußerung von Software übergeben wird, dient nur dazu, die Software zu transportieren und in einen Computer zu übertragen. Eine weitere Funktion oder einen nennenswerten wirtschaftlichen Wert besitzt der Datenträger nicht. In der Regel verliert er mit einmaliger Übertragung des Programms in einen Datenspeicher des Computers seine Bedeutung. Er gleicht allenfalls noch einer schützenden Verpackung. Zudem hat der Datenträger als solcher an Bedeutung verloren, seitdem es möglich ist, Software durch Herunterladen aus dem Internet zu erwerben und zu installieren.

Hinweis: Das Gericht hat nicht entschieden, ob Trivialprogramme bewegliche Wirtschaftsgüter sind und Computerprogramme mit Anschaffungskosten von weniger als 410 € stets als Trivialprogramme gelten.¹

Das Urteil erging zwar zur bis 2007 geltenden Ansparabschreibung. Es hat aber hinsichtlich der Voraussetzung „bewegliches Wirtschaftsgut“ auch Geltung für den Investitionsabzugsbetrag².

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ Vgl. R 5.5 Abs. 1 EStR 2008.

² § 7g EStG.

³ BFH, Urt. v. 18.5.2011, X R 26/09, BFH/NV 2011, S. 1755, DStR 2011, S. 1651, LEXinform 0179768.

Keine Kürzung von Erwerbsaufwendungen unter Geltung des Halbeinkünfteverfahrens bei Gewinnausschüttungen ausschließlich in Zeiten des Anrechnungsverfahrens

Der wesentlich an einer GmbH beteiligte Gesellschafter hatte dieser in den Jahren 1999 und 2001 Darlehen gewährt. Während der Zeit des Anteilbesitzes gab es lediglich eine Gewinnausschüttung, nämlich im Jahre 2001 für das Jahr 2000. Im Laufe des Jahres 2006 ist für die GmbH ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden. Deshalb machte der Gesellschafter in seiner Einkommensteuererklärung die gesamten Erwerbsaufwendungen als Veräußerungsverlust geltend. Das Finanzamt war jedoch der Meinung, dass der berücksichtigungsfähige Verlust nach dem Körperschaftsteuerlichen Systemwechsel um 50 % zu kürzen ist. Das Anrechnungsverfahren wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2001 durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs¹ setzt die begrenzte Abziehbarkeit von Erwerbsaufwendungen deren wirtschaftlichen Zusammenhang mit lediglich zur Hälfte anzusetzenden Einnahmen voraus. Demzufolge ist ein Aufwand in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn der Gesellschafter aus seiner Beteiligung lediglich voll versteuerte Einnahmen erzielt hat, für die das Anrechnungsverfahren galt. Eine Koppelung von Gewinnausschüttungen, die dem Anrechnungsverfahren unterlegen haben mit einer nur beschränkten Berücksichtigung des Verlustes aus den Erwerbsaufwendungen unter Geltung des Halbeinkünfteverfahrens, kommt nicht in Betracht.

Kindergeldanspruch für volljährige verheiratete Kinder

Für ein volljähriges Kind besteht, soweit es das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen kann. Voraussetzung ist, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Grenzbetrag von derzeit 8.004 € nicht übersteigen.

Diese Regelung ist grundsätzlich nicht auf verheiratete Kinder übertragbar, weil Eltern nach der Eheschließung eines Kindes ihm gegenüber nicht mehr an erster Stelle unterhaltspflichtig sind. Die Verpflichtung geht auf den Ehegatten über. Damit entfällt auch für die Eltern ein Bedarf für die Entlastung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Fall, dass das Einkommen des Ehepartners des Kindes zu gering ist, um den ehelichen Unterhaltsbedarf zu sichern und auch das Kind nicht über ausreichende Einkünfte und Bezüge verfügt.

Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des verheirateten Kindes den Grenzbetrag, entfällt der Anspruch auf Kindergeld. Die Berechnung hat nach den einkommensteuerlichen Grundsätzen zu erfolgen. Dabei findet die Unterhaltsverpflichtung des verheirateten Kindes gegenüber seinem Ehepartner keine Berücksichtigung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren.² Die Eheschließung des Kindes führt zu keiner Erweiterung der elterlichen Unterhaltspflicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 6.4.2011, IX R 28/10, DStR 2011, S. 1606, DB 2011, S. 2011, LEXinform 0928053.

² § 1601 BGB.

³ BFH, Urt. v. 7.4.2011, III R 72/07, DStR 2011, S. 1805, LEXinform 0588524.

Lose geführte Aufzeichnungen stellen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar

Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form geführt werden. Bei einem mithilfe eines Computerprogramms erstellten Fahrtenbuch muss ausgeschlossen sein, dass nachträgliche Veränderungen vorgenommen werden können.

Diese gefestigte Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof¹ erneut bestätigt und die mithilfe von Excel erstellten Tabellenblätter und die zugrunde liegenden handschriftlichen Aufzeichnungen nicht als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt.

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Die bisherige Rechtsprechung hat den Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich abgelehnt.² Aus diesem Grund hat der Bundesfinanzhof³ in einem Verfahren über die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte auch die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt.

Das Gericht weist darauf hin, dass über die Verfahren, ob die Änderung der bisherigen Rechtsprechung⁴ zu Schuldzinsen bei wesentlichen Beteiligungen Einfluss auf den Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten hat, noch nicht entschieden worden ist. Deshalb konnte keine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Hinweis: Betroffene Steuerzahler können auf die anhängigen Verfahren beim Bundesfinanzhof verweisen.⁵

Regelmäßige Arbeitsstätte eines Außendienstmitarbeiters

In der Betriebsstätte eines Arbeitgebers stand für Außendienstmitarbeiter kein individuell für sie eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung. Sie hatten arbeitsvertraglich geregelt, dass sie täglich jeweils direkt von der Wohnung aus in die Einsatzbezirke fahren sollten. Abweichend davon suchte ein Mitarbeiter auf Anweisung des Leiters der Betriebsstätte täglich zu Kontrollzwecken und für Absprachen mit dem jeweiligen Kundenberater zunächst die Betriebsstätte auf, bevor er in seinen Einsatzbereich fuhr. Das Finanzamt erhöhte im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung den Arbeitslohn dieses Mitarbeiters aufgrund der Nutzung eines Dienstfahrzeugs um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat entschieden, dass der Arbeitslohn nicht zu erhöhen war. Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufgesucht wird. An diesem Ort muss auch inhaltlich und qualitativ der wesentliche Teil der Arbeitsleistung erbracht werden.

Bezogen auf den Außendienstmitarbeiter führten seine lediglich zu Kontrollzwecken durchgeführten Fahrten zur Betriebsstätte des Arbeitgebers nicht zu einer dort begründeten regelmäßigen Arbeitsstätte. Der Arbeitnehmer ging seiner eigentlichen Tätigkeit außerhalb des Betriebssitzes nach. Dies belegte auch der Umstand, dass für ihn am Betriebssitz kein eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

¹ BFH, Beschl. v. 12.7.2011, VI B 12/11, LEXinform 5906328.

² BFH, Urt. v. 12.11.1991, IX R 15/90, BStBl 1992 II, S. 289, LEXinform 0101315.

³ BFH, Beschl. v. 16.6.2011, IX B 72/11, LEXinform 5906309.

⁴ BFH, Urt. v. 16.3.2010, VIII R 20/08, BStBl 2010 II, S. 787, LEXinform 0179201.

⁵ BFH, anh. Verfahren IX R 67/10, LEXinform 0928227.

⁶ BFH, Urt. v. 9.6.2011, VI R 58/09, DStR 2011, S. 1655, DB 2011, S. 1894, LEXinform 0927651.

Zeitpunkt des Entschlusses zur Betriebsaufgabe

Eine Betriebsaufgabe setzt voraus, dass der Betriebsinhaber den Entschluss gefasst hat, seine Tätigkeit einzustellen und seinen Betrieb aufzulösen. Die Ausführungen dieses Entschlusses werden dadurch erkennbar, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden.

Dieser Zeitraum beginnt nicht mit dem inneren Entschluss zur Betriebsaufgabe oder mit der Bekanntgabe eines solchen Entschlusses. Erst wenn konkrete Handlungen unternommen werden, die mit der Auflösung des Betriebs im Zusammenhang stehen, beginnt der Zeitraum für die Abwicklung der steuerbegünstigten Betriebsaufgabe zu laufen. Besondere Bedeutung hat dies für Geschäftsvorfälle, die vor Beginn dieses Zeitraums abgewickelt werden. Solche Geschäfte sind dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzurechnen und bleiben bei der Ermittlung des steuerbegünstigten Aufgabegewinns unberücksichtigt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs¹)

Keine Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags nach Ablauf der einkommensteuerlichen Festsetzungsfrist bei verpasster Verlustverrechnung in festsetzungsverjährten Zeiträumen

Für die Ausbildung zum Piloten waren einem Steuerzahler in den Jahren 1997 bis 1999 Aufwendungen in Höhe von etwa 170 T€ entstanden. Der Betroffene erklärte die Ausgaben erstmals im Jahre 2006 und beantragte, sie als vortragsfähigen Verlust in den Jahren 1999 bis 2002 zu berücksichtigen. Allerdings waren die Einkommensteueranmeldungen für diese Jahre im Jahr der Antragstellung (2006) bereits rechtskräftig. Deshalb lehnte das Finanzamt eine Änderung ab.

Auch der Bundesfinanzhof² sah keine Möglichkeit, die Aufwendungen noch zu berücksichtigen. Er lehnte den Antrag ab. Eine gesonderte Verlustfeststellung kann nach Ablauf der Festsetzungsfrist nur noch erfolgen, wenn sie im Rahmen einer Steuerfestsetzung berücksichtigt werden kann, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dabei ist zu beachten, dass Verluste nur insoweit auf nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden können, als es zu keiner Verrechnung im Entstehungsjahr kommen konnte. In den folgenden Jahren ist dann zwingend eine Verrechnung auf der Grundlage des Gesamtbetrags der Einkünfte vorzunehmen. Ist eine Verrechnung aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr möglich, muss der jeweils verbleibende Verlustabzugsbetrag trotzdem um den ursprünglich berücksichtigungsfähigen, aber aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr nutzbaren Verrechnungsbetrag gekürzt werden. Das Verlustabzugspotential verschiebt sich also nicht insgesamt in den nächsten verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeitraum.

Aus dieser rechtlichen Beurteilung ergab sich für den Antragsteller, dass seine Verluste bei rechtzeitiger Antragstellung mit höheren positiven Einkünften in den Jahren 1999 bis 2002 verrechenbar gewesen wären. Für diese Jahre war die Festsetzungsfrist aber bereits abgelaufen mit der Folge, dass sein im Jahre 2006 gestellter Antrag ins Leere lief.

¹ BFH, Beschl. v. 15.6.2011, IV B 143/09, LEXinform 5906263.

² BFH, Urt. v. 29.6.2011, IX R 38/10, BFH/NV 2011, S. 1554, DStR 2011, S. 1517, DB 2011, S. 1733, LEXinform 0928218.

Gewerbsteuerbefreiung von Altenheimen umfasst nur Tätigkeiten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind

Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeeinrichtungen sind unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen von der Gewerbesteuer befreit. Hintergrund der Steuerbefreiung ist, die bestehenden Strukturen bei der Behandlung kranker und pflegebedürftiger Personen zu verbessern und die Sozialversicherungsträger von Aufwendungen zu entlasten. Überschüsse aus Tätigkeiten, die für den Betrieb eines Altenheims, Altenwohnheims oder einer Pflegeeinrichtung nicht notwendig sind, unterliegen hingegen der Gewerbesteuer. Das sind in der Regel Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, zum Beispiel weil Besucher gegen Entgelt im Heim übernachten können oder weil nicht in den Einrichtungen untergebrachte Personen den Bäderbetrieb nutzen dürfen. Gleiches gilt für den Verkauf von Getränken und die Vermietung von Telefonen an Heimbewohner.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen bei Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten

Der Europäische Gerichtshof² hat entschieden, dass eine grenzüberschreitende gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen mit der Zins- und Lizenzrichtlinie vereinbar ist.

In dem konkreten Fall ging es um einen Kredit, den eine holländische Muttergesellschaft der deutschen Tochtergesellschaft gewährt hatte. Durch Hinzurechnung der Zinsen bei der Ermittlung der Gewerbesteuer in Deutschland ergibt sich daraus eine Besteuerung der ausländischen Zinsen. Dies wurde von der deutschen Tochtergesellschaft beanstandet und als Verstoß gegen die unionsrechtliche Zins- und Lizenzrichtlinie gesehen. Das Gericht vermochte in dieser Regelung keinen Verstoß gegen diese unionsrechtliche Richtlinie sehen.

Versagung der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung des Gewinns für Grundstücksunternehmen im Organkreis

Vermietet ein in einem Organkreis als Organgesellschaft eingebundenes Grundstücksunternehmen alle ihre Grundstücke an eine andere Organgesellschaft desselben Kreises, ist die erweiterte Kürzung beim Gewerbeertrag nicht möglich.³ Dies ist damit zu begründen, dass innerhalb des Organkreises Einflüsse aus Rechtsgeschäften zwischen den zum Organkreis gehörenden Gesellschaften bei Ermittlung des Gewerbeertrags eliminiert werden sollen.

Liegt keine Organschaft vor, kann die erweiterte Kürzung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Grundbesitz an eine von den gleichen Gesellschaftern beherrschte Kapitalgesellschaft zur Nutzung überlassen wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 22.6.2011, I R 43/10, DStR 2011, S. 1657, BB 2011, S. 1899, LEXinform 0927718.

² EuGH, Urt. v. 21.7.2011, C-397/09, DStR 2011, S. 1419, LEXinform 0589247.

³ § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

⁴ BFH, Urt. v. 18.5.2011, X R 4/10, BFH/NV 2011, S. 1610, DStR 2011, S. 1565, LEXinform 0927704.

Anforderungen an den Inhalt einer Eigenbedarfskündigung

Eigenbedarfskündigungen von Wohnraum sind oft Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen, da Mieter häufig durch die Kündigung finanzielle oder persönliche Nachteile erleiden. Der Bundesgerichtshof¹ hat nun die Anforderungen an eine Eigenbedarfskündigung konkretisiert.²

Nach Auffassung des Gerichts muss der Vermieter in dem Kündigungsschreiben lediglich anführen, für wen die Wohnung benötigt wird und welches Interesse die Person an der Wohnung hat. Es ist nicht erforderlich, Umstände, die dem Mieter bereits zuvor mitgeteilt wurden oder ihm sonst bekannt sind, im Kündigungsschreiben zu wiederholen. Die Entscheidung erging in einem Rechtsstreit, in dem der Vermieter das Mietverhältnis kündigen wollte, weil die Tochter nach Beendigung eines Auslandsstudiums ihr Studium am Wohnort ihrer Eltern fortsetzen wollte und dafür die Wohnung benötigte.

Betriebskostenspiegel des Mieterbundes hat keine Aussagekraft

Der Hinweis eines Mieters auf einen überregionalen Betriebskostenspiegel reicht nicht aus, um einen Verstoß des Vermieters gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot³ bei der Abrechnung von Betriebskosten darzulegen. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof⁴ getroffen.

Wenn ein Mieter vermutet, der Vermieter hält sich bei der Betriebskostenabrechnung nicht an das Wirtschaftlichkeitsgebot, muss er dies hinreichend darlegen und beweisen. Im entschiedenen Fall beanstandete der Mieter die Höhe der auf ihn im Rahmen der Betriebskostenabrechnung entfallenden Müllgebühren unter Hinweis auf den überregionalen Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes. Nach Auffassung des Gerichts reicht ein Hinweis darauf nicht aus, um einen solchen Verstoß darzulegen. Überregional auf empirischer Basis ermittelten Betriebskostenzusammenstellungen kommen wegen der je nach Region und Kommune unterschiedlichen Kostenstruktur im Einzelfall keine Aussagekraft zu.

¹ BGH, Urt. v. 6.7.2011, VIII ZR 317/10, LEXinform 0436655.

² § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

³ § 556 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁴ BGH, Urt. v. 6.7.2011, VIII ZR 340/10, LEXinform 0436656.

Die private Verwendung von Gegenständen ist bei der Ermittlung des Umsatzes bei der Kleinunternehmerregelung nicht zu berücksichtigen

Die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung findet Anwendung, wenn die Höhe des Umsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres 17.500 € nicht überstiegen hat und der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Kleinunternehmer sind zwar erklärungs-pflichtig, nehmen aber ansonsten nicht am Besteuerungsverfahren teil: Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, es darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen und es darf keine Vorsteuer abgezogen werden. Maßgebend für die Umsatzgrenze ist der Gesamtumsatz. Gesamtumsatz ist die nach vereinnahmten Entgelten berechnete Summe der steuerbaren Umsätze abzüglich bestimmter steuerfreier Umsätze.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹ hat entschieden, dass die private Verwendung eines betrieblichen Gegenstands, z. B. die private Nutzung eines betrieblichen PKW, bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nicht zu berücksichtigen ist. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Inanspruchnahme wegen unberechtigten Steuerausweises

Auf Drängen ihres Sohnes hatte sich eine Mutter überreden lassen, auf ihren Namen einen Gewerbebetrieb anzumelden. Tatsächlich wurden die Geschäfte von ihrem Sohn und zwei weiteren Partnern getätigt, die an Unternehmen im gesamten Bundesgebiet Rechnungen für eine Veröffentlichung in einem Telefaxverzeichnis versandten.

Aufgrund einer Steuerfahndungsprüfung setzte das Finanzamt gegen die Mutter Umsatzsteuer mit rd. 2,4 Mio. € fest. Die Beteuerung der Mutter, nie an den Geschäften des Verlags beteiligt gewesen zu sein, ließ der Bundesfinanzhof² nicht gelten. Wer z. B., ohne Unternehmer zu sein und ohne Lieferungen oder sonstige Leistungen auszuführen, einem Dritten mit seiner Unterschrift und seinem Stempelaufdruck versehene Blankogesäftsbriefbogen überlässt, dem sind Rechnungen des Dritten aufgrund einer Anscheinsvollmacht zuzurechnen.

Keine steuerfreie Entnahme eines PKW allein durch Nichtausweis der Umsatzsteuer bei dessen Verkauf

Ein Privatmann erwarb einen PKW. Wegen fehlender Unternehmereigenschaft stand ihm kein Vorsteuerabzug zu. Wenige Monate nach dem Erwerb nahm er eine unternehmerische Tätigkeit als beratender Betriebswirt auf und legte den PKW in das Betriebsvermögen ein. Aus den ihm ab diesem Zeitpunkt erteilten Rechnungen (Tankquittungen) machte er den Vorsteuerabzug geltend. Dann erwarb er einen neuen PKW und gab den bisherigen in Zahlung. Über den Gebrauchtwagenankauf erteilte ihm das Autohaus einen Beleg ohne offenen Ausweis der Umsatzsteuer. Das Finanzamt besteuerte den Umsatz.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg³ entschied diesen Fall mit folgenden Begründungen:

- Die Inzahlungnahme eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeuges bei einem Neuwagenkauf unterliegt der Umsatzsteuer auch dann, wenn beim Ankauf des Fahrzeuges ein Vorsteuerabzug nicht möglich war.
- Eine Entnahme in das Privatvermögen bleibt dagegen unbesteuert. Dazu erforderlich ist eine eindeutige Entnahmehandlung. Eine Veräußerung des Fahrzeuges ohne Umsatzsteuerausweis und die bloße Erklärung, den Umsatz nicht versteuern zu wollen, reicht nicht als Nachweis für die Entnahmehandlung aus.

¹ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.2.2011, 5 K 5162/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 12/11), EFG 2011, S. 1379, LEXinform 5011938.

² BFH, Urt. v. 7.4.2011, V R 44/09, DStR 2011, S. 1662, DB 2011, S. 1958, LEXinform 0927378.

³ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.2.2011, 1 K 4834/08, (rkr.), EFG 2011, S. 1284, LEXinform 5011717.

Organisation von Lottospielgemeinschaften mit umfangreichen Serviceleistungen unterliegt der Umsatzsteuer

Eine GmbH nahm als Lotterieteilnahmevermittler mit von ihr geworbenen Spielergemeinschaften an Lotterien teil. Die Spieler zahlten an den Vermittler eine Gebühr, die dieser zum Teil als Spieleinsatz an den Lotterieveranstalter weiterleitete. Den Rest behielt der Vermittler als Gebühr für seine Tätigkeit. Fraglich war, auf welchen Betrag der Vermittler Umsatzsteuer zahlen muss. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹ und ihm folgend der Bundesfinanzhof² entschieden, dass auf den gesamten von dem Spieler erhaltenen Betrag Umsatzsteuer zu entrichten war. Die Servicegebühr war kein durchlaufender Posten, weil die einzelnen Spieler nicht wussten, welcher Teil des an den Vermittler gezahlten Geldes weitergeleitet wurde und welcher Teil beim Vermittler blieb. Dass der eigentliche Spieleinsatz nur etwa ein Viertel der von den Spielern zu entrichtenden Gesamtgebühr betrug, hatte der Lotterieteilnahmevermittler seinen Kunden nämlich nicht deutlich mitgeteilt. Wer aber einen anderen nur als „Zahlstelle“ benutzt, muss jedenfalls wissen, welcher Betrag weitergeleitet wird.

Der Lotterieteilnahmevermittler konnte sich auch nicht auf die Umsatzsteuerfreiheit von Lotterieumsätzen berufen, weil er wegen umfangreicher Serviceleistungen keine Leistungen erbrachte, die mit denen der Lotterieveranstalter vergleichbar gewesen wären.

Übergang der Umsatzsteuerschuld auf Leistungsempfänger bei Bauleistungen europarechtlich zweifelhaft

Schuldner der Umsatzsteuer ist in der Regel der leistende Unternehmer. Abweichend hiervon sieht das Gesetz u. a. vor, dass bei folgenden Leistungen der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist, wenn er Unternehmer ist: Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht nur beim leistenden Unternehmer um solche Leistungen handelt, sondern dass auch der Leistungsempfänger seinerseits solche Leistungen erbringt.

Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (sog. reverse-charge-Verfahren) beruht auf einer Deutschland erteilten unionsrechtlichen Ausnahmeregelung. Diese sieht die Umkehrung u. a. bei „Bauleistungen“ vor.

Der Bundesfinanzhof³ hat Zweifel, wie der Begriff „Bauleistungen“ auszulegen ist. In einem beim Bundesfinanzhof anhängigen Fall hatte ein Unternehmen, dessen Gegenstand der Erwerb, die Erschließung und die Bebauung von Grundstücken ist, einen Generalunternehmer mit der Erstellung einer Wohnanlage beauftragt. Die Errichtung des Gebäudes stellt umsatzsteuerlich eine Lieferung dar. Umfasst der Begriff „Bauleistungen“ nur sonstige Leistungen (Dienstleistungen) und keine Lieferungen, schuldet der Generalunternehmer die Umsatzsteuer, andernfalls der Auftraggeber/Leistungsempfänger. Der Bundesfinanzhof hat die Frage, wie der Begriff „Bauleistungen“ auszulegen ist, dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

¹ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.12.2008, 7 K 5384/05 B, EFG 2009, S. 783, DStRE 2009, S. 1001, LEXinform 5007858.

² BFH, Urt. v. 4.5.2011, XI R 4/09, BFH/NV 2011, S. 1736, LEXinform 0179770.

³ BFH, Beschl. v. 30.6.2011, V R 37/10, BFH/NV 2011, S. 1633, DStR 2011, S. 1463, DB 2011, S. 1728, LEXinform 5012362.

Umsätze eines Imbissstands unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn der Unternehmer nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen zur Verfügung stellt

Die Abgabe von Bratwürsten, Pommes frites und ähnlich standardisiert zubereiteten Speisen an einem Imbissstand unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn den Kunden nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen zur Verfügung stehen. Als solche „nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen“ gelten die Verkaufstheke, um den Imbissstand laufende Bretter zum Abstellen der Speisen und Stehtische. Stellt der Unternehmer jedoch auch Sitzgelegenheiten zur Verfügung, unterliegen die Umsätze dem Regelsteuersatz, soweit sie auf Speisen entfallen, die am Tisch verzehrt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Veräußerung eines betrieblich genutzten PKW durch Kioskbetreiber unterliegt auch dann der Umsatzsteuer, wenn dieser den PKW ohne Umsatzsteuer erworben hatte

Veräußert ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführt, Gegenstände des Anlagevermögens, unterliegt dieser Umsatz in der Regel als sog. Hilfsgeschäft der Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer beim Erwerb des Gegenstands Vorsteuern abziehen konnte. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt. Eine Ausnahme von dem Entgelt als Bemessungsgrundlage gilt im Rahmen der Differenzbesteuerung für sog. Wiederverkäufer. Bei diesen ist Bemessungsgrundlage der Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis übersteigt.

Voraussetzung für die Anwendung der Differenzbesteuerung ist, dass der Unternehmer den Gegenstand zum Zweck des Wiederverkaufs erworben hat und der Wiederverkauf solcher Gegenstände zur normalen Tätigkeit des Unternehmers gehört. Die Differenzbesteuerung kommt deshalb nicht zur Anwendung bei Gegenständen, die der Unternehmer vor dem Wiederverkauf unternehmerisch genutzt hat, also insbesondere nicht bei Gegenständen des Anlagevermögens. Dies gilt selbst dann, wenn der Unternehmer Gegenstände des Anlagevermögens regelmäßig wieder verkauft, wie z. B. einen betrieblich genutzten PKW.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Hinweis: Der Bundesfinanzhof³ hat bereits 2001 im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁴ die lange umstrittene Frage entschieden, wann bei der Entnahme eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen Kfz Umsatzsteuer anfällt. Unternehmer sollten in solchen Fällen den PKW angemessene Zeit vor dem beabsichtigten Verkauf entnehmen, den Steuerberater vorher informieren und/oder dies in der Buchführung dokumentieren, damit eine umsatzsteuerfreie Entnahme möglich ist.

¹ BFH, Urt. v. 30.6.2011, V R 35/08, DB 2011, S. 1904, LEXinform 0179435.

² BFH, Urt. v. 29.6.2011, XI R 15/10, DStR 2011, S. 1618, LEXinform 0927833.

³ BFH, Urt. v. 18.10.2001, V R 106/98, DStR 2001, S. 2199, DB 2002, S. 24, LEXinform 0573461.

⁴ EuGH, Urt. v. 17.5.2001, C-322-323/99, LEXinform 0163902.

Verzehrvorrichtungen eines Dritten beeinflussen nicht den Steuersatz der Umsätze eines Imbissstands

Sind an einem Imbissstand sog. Verzehrvorrichtungen vorhanden, kann die Abgabe standardisiert zubereiteter Speisen (z. B. Bratwürste, Pommes frites) dem ermäßigten oder dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen. Nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen, das sind Vorrichtungen wie Stehtische ohne Sitzgelegenheit, führen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Sind allerdings (Steh-)Tische oder Verzehbretter mit Sitzgelegenheiten vorhanden, unterliegen die Umsätze, soweit sie auf den Verzehr an diesen Vorrichtungen entfallen, dem vollen Umsatzsteuersatz. Der Betreiber des Imbissstands muss die Umsätze getrennt aufzeichnen. In Betracht kommen

- der Außer-Haus-Verkauf (ermäßigter Steuersatz),
- der Verkauf zum Verzehr an behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen (ermäßigter Steuersatz) und
- der Verkauf zum Verzehr an Verzehrvorrichtungen mit Sitzgelegenheit (voller Steuersatz).

Bei den Verzehrvorrichtungen sind nur solche Vorrichtungen zu berücksichtigen, die der Unternehmer selbst zur Verfügung stellt. Vorrichtungen eines Dritten (z. B. von der Gemeinde aufgestellte Bänke für die Allgemeinheit) sind unbeachtlich. Dies hat der Bundesfinanzhof¹ in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden.

¹ BFH, Urt. v. 30.6.2011, V R 18/10, DStR 2011, S. 1614, DB 2011, S. 1901, LEXinform 0927916.

Wohnungseigentumsverwalter kann selbst auf Herausgabe von Verwaltungsunterlagen klagen

Gibt ein Wohnungseigentümer dem Verwalter Verwaltungsunterlagen, die er von diesem erhalten hat, nicht zurück, kann der Verwalter selbst auf Rückgabe klagen. Dies hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

Ein Eigentümer hatte den Verwalter gebeten, ihm die Verwaltungsunterlagen zur Einsichtnahme zu übergeben. Dieser Bitte kam der Verwalter nach. Trotz mehrfacher Aufforderung gab der Eigentümer die Unterlagen jedoch erst im Laufe des Rechtsstreits zurück. Die Parteien stritten darum, wer die Prozesskosten zu tragen hat. Das Gericht gab dem Verwalter Recht. Der Eigentümer muss die Kosten tragen, weil die Klage bis zur Rückgabe der Unterlagen begründet war und Erfolg gehabt hätte.

Wohnungseigentümer haben gegen den Verwalter einen Anspruch, die Verwaltungsunterlagen einzusehen. Der Verwalter muss aber lediglich die Einsicht in seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Entspricht er gleichwohl der Bitte des Eigentümers, ihm die Unterlagen zu übersenden, kommt stillschweigend ein Leihvertrag zwischen dem Verwalter und dem Eigentümer zustande. Der Verwalter handelt regelmäßig nicht aus Gefälligkeit, sondern auf Grund seiner Verwalterpflichten. Ihm steht deshalb ein eigenes Rückforderungsrecht zu. Keinesfalls benötigt er für die Rückforderung die Zustimmung der anderen Eigentümer.

Anrechnung des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt bei der Ermittlung des nachrangigen Ehegattenunterhalts

Der ein minderjähriges Kind betreuende Elternteil erfüllt seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes (Betreuungsunterhalt); der andere Elternteil ist zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet. Das Kindergeld steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu gleichen Teilen zu, wird jedoch aus verwaltungstechnischen Gründen nur einem, in der Regel dem betreuenden Elternteil ausgezahlt.

Nach der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Reform des Unterhaltsrechts stellt das Kindergeld nicht mehr Einkommen der Eltern, sondern Einkommen des Kindes dar. Deshalb ist vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen vor der Ermittlung geschuldeten Ehegattenunterhalts nur noch der Zahlbetrag an Kindesunterhalt abzuziehen.

Diese Änderung stellt keine Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung von Bar- und Betreuungsunterhalt dar. (Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts²)

Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Vertragshändlers

In einem vom Bundesgerichtshof³ entschiedenen Fall ging es um die Berechnung des Ausgleichsanspruchs⁴ eines Kfz-Vertragshändlers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Das Gericht stellte in seiner Entscheidung klar, dass

- es der Annahme eines berücksichtigungsfähigen Stamm- oder Mehrfachkundengeschäfts nicht entgegensteht, wenn der Folgekauf durch den Ehegatten oder einen nahen Angehörigen des Erstkäufers erfolgt, ohne dass es hierzu einer häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Erst- und dem Zweitkäufer bedarf;
- ein zu berücksichtigendes Neuwagengeschäft auch dann vorliegt, wenn das Fahrzeug zwar nicht fabrikneu im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁵, aber nicht gebraucht ist;
- es ausgleichsmindernd berücksichtigt werden kann, wenn der vormalige Vertragshändler einen Vertragswerkstattbetrieb fortführt und damit die Möglichkeit behält, seinen Kundenstamm weiter zu nutzen.

¹ BGH, Urt. v. 15.7.2011, V ZR 21/11, LEXinform 1573604.

² BVerfG, Beschl. v. 14.7.2011, 1 BvR 932/10, Pressemitteilung Nr. 50/2011, LEXinform 0436773.

³ BGH, Urt. v. 13.7.2011, VIII ZR 17/09, LEXinform 1572759.

⁴ § 89b HGB analog.

⁵ BGH, Urt. v. 7.6.2006, VIII ZR 180/05, WM 2006, S. 2008, LEXinform 1541091.

Kein Schadensersatzanspruch eines Gaststättenpächters wegen Umsatzeinbußen durch gesetzliches Rauchverbot

Das gesetzliche Rauchverbot in öffentlichen Gaststätten führt nicht zu einem Mangel des Pachtgegenstands. Die mit dem gesetzlichen Rauchverbot zusammenhängende Gebrauchsbeschränkung beruht nicht auf der konkreten Beschaffenheit der Pachtsache, sondern bezieht sich auf die Art und Weise der Betriebsführung des Pächters, sodass die Folgen des Verbots allein in dessen wirtschaftliches Risiko fallen. Der Verpächter einer Gaststätte ist nicht verpflichtet, auf Verlangen des Pächters durch bauliche Maßnahmen die Voraussetzungen zu schaffen, dass dieser einen gesetzlich zulässigen Raucherbereich einrichten kann. Eine solche Verpflichtung würde einen Mangel der Pachtsache voraussetzen, der nicht gegeben ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs¹)

¹ BGH, Urt. v. 13.7.2011, XII ZR 189/09, Pressemitteilung Nr. 127/2011, LEXinform 0436680.

Falsche Beantwortung der Frage nach einer Schwerbehinderung kann Anfechtung oder Kündigung rechtfertigen

Die falsche Beantwortung einer dem Arbeitnehmer bei der Einstellung zulässigerweise gestellten Frage kann den Arbeitgeber berechtigen, den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Dann muss die Täuschung für den Abschluss des Arbeitsvertrags ursächlich gewesen sein. Wirkt sich die Täuschung auch weiterhin im Arbeitsverhältnis aus, kann auch gekündigt werden.

Eine Arbeitnehmerin hatte bei der Einstellung die Frage nach einer Schwerbehinderung unzutreffend verneint. Der Arbeitgeber hätte die Arbeitnehmerin auch eingestellt, wenn diese die Frage wahrheitsgemäß beantwortet hätte. Deshalb war die Täuschung nicht ursächlich für den Abschluss des Arbeitsvertrags, sodass der Arbeitgeber nicht anfechten konnte. Der Arbeitgeber wollte das Arbeitsverhältnis kündigen, weil er von der Arbeitnehmerin über deren Ehrlichkeit getäuscht worden sei. Die Kündigung scheiterte, weil die Annahme des Arbeitgebers, die Arbeitnehmerin sei ehrlich, nicht auf deren falscher Antwort beruhte.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist umstritten, ob sich der Arbeitgeber vor der Einstellung überhaupt nach dem Bestehen einer Schwerbehinderung erkundigen darf. Da es darauf im entschiedenen Fall nicht ankam, hat das Gericht keine Aussagen dazu getroffen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts¹)

Kein Krankenversicherungsschutz bei Scheinarbeitsvertrag

In einem vom Landessozialgericht Sachsen-Anhalt² entschiedenen Fall hatte der Inhaber einer maroden Imbissbude ohne nennenswerten Umsatz seine Tochter angestellt. Kurz nach Beginn des Arbeitsverhältnisses musste sich die Tochter wegen psychischer Störungen stationär behandeln lassen und war seitdem arbeitsunfähig. Die gesetzliche Krankenkasse lehnte ein Versicherungsverhältnis ab; die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Das Gericht qualifizierte die Beschäftigung als Scheinarbeitsverhältnis, das ausschließlich zur Absicherung gegen Krankheit geschlossen worden war. Gegen ein reguläres Arbeitsverhältnis sprach außerdem die Tatsache, dass die Tochter nur einen geringen Lohn erhalten und diesen in bar ausgezahlt bekommen hatte.

¹ BAG, Urt. v. 7.7.2011, 2 AZR 396/10, Pressemitteilung Nr. 58/11, LEXinform 0436662.

² LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19.5.2011, L 10 KR 52/07, schnellbrief Arbeitsrecht 17/2011, S. 8, LEXinform 0436723.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen teilnehmender Angehöriger der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen.¹ Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden.² Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.³

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern.⁴ Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.⁵

Der Bundesfinanzhof⁶ hat die Auffassung der Finanzverwaltung⁷ bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpackchen bis zu einem Wert von 40 €⁸ inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.⁹
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.¹⁰
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.¹¹

Vererblichkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen

Gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG ist der Urlaub abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden kann. Nach § 1922 Abs. 1 BGB geht mit dem Tod einer Person deren Vermögen als Ganzes auf die Erben über.

Dies bedeutet nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts jedoch nicht, dass wegen des Todes des Arbeitnehmers nicht genommener Urlaub durch den Arbeitgeber abzugelten ist.¹²

Die Klägerin und ihr Sohn sind gemeinschaftliche Erben des im April 2009 verstorbenen Ehemanns der Klägerin. Dieser war seit April 2001 als Kraftfahrer bei der Beklagten beschäftigt. Seit April 2008 bis zu seinem Tod war er durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Urlaub konnte ihm 2008 und 2009 nicht gewährt werden. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete mit dem Tod des Erblassers. Die Klägerin verlangt die Abgeltung des in 2008 und 2009 nicht gewährten Urlaubs.

Die Klage blieb ohne Erfolg.

Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt der Urlaubsanspruch. Er wandelt sich nicht nach § 7 Abs. 4 BUrlG in einen Abgeltungsanspruch um.

¹ R 19.5 Abs. 5 LStR 2010.

² BFH, Urt. v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl 1992 II, S. 655, LEXinform 0101914.

³ BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 151/00, BStBl 2006 II, S. 442, LEXinform 5001517.

⁴ § 40 Abs. 2 EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711, LEXinform 0096127.

⁶ BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 151/99, BStBl 2006 II, S. 439, LEXinform 5001518.

⁷ R 19.5 Abs. 3 LStR 2010.

⁸ R 19.6 Abs. 1 LStR 2010.

⁹ R 19.3 Abs. 2 S. 4 LStR 2010.

¹⁰ § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

¹¹ BFH, Urt. v. 7.2.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365, LEXinform 0141246.

¹² BAG, Urt. v. 20.09.2011, 9 AZR 416/10, LEXinform 0436939.

Firmensitz als regelmäßige Arbeitsstätte setzt dortige Tätigkeit voraus

Der Betriebsitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer zwar regelmäßig, aber lediglich zu Kontrollzwecken aufsucht, ohne dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ist keine regelmäßige Arbeitsstätte. So entschied der Bundesfinanzhof¹ im Fall eines Außendienstmitarbeiters, der auf Weisung seines Arbeitgebers mit dem Firmenfahrzeug täglich den Firmensitz aufsuchen musste, bevor er zu seinem Einsatzbereich fahren durfte.

Das Finanzgericht Münster² hatte es für die Annahme einer regelmäßigen Tätigkeitsstätte in seinem vorinstanzlichen Urteil für ausreichend erachtet, dass der Außendienstmitarbeiter den Firmensitz regelmäßig und nachhaltig aufsucht.

Dem widersprach nun der Bundesfinanzhof.

Entscheidend ist, wo sich der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers befindet. Eine regelmäßige Arbeitsstätte kann nur ein Ort sein, den der Arbeitnehmer nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, also fortdauernd und immer wieder aufsucht und an dem er schwerpunktmäßig tätig ist.

Der Bundesfinanzhof³ hat in weiteren Urteilen zur regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten entschieden und dabei seine bisherige Rechtsprechung zum steuerlichen Reisekostenrecht geändert. Er hält an der bisherigen Auffassung nicht mehr fest, dass ein Arbeitnehmer auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben kann. Begründet wird dies damit, dass der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers nur an einem Ort liegen kann, selbst wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht.

¹ BFH, Urt. v. 9.6.2011, VI R 58/09, DB 2011, S. 1894, DStR 2011, S. 1655, LEXinform 0927651.

² FG Münster, Urt. v. 24.4.2009, 10 K 1010/07 E, EFG 2010, 562, LEXinform 5012438.

³ BFH, Urt. v. ^{Urteil v. 9.6.2011, VI R 55/10} 9.6.2011, VI R 36/10, DB 2011, S. 1896, DStR 2011, S. 1654, LEXinform 0927971, ^{Urt. v. 9.6.2011, VI R 58/09} 9.6.2011, VI R 58/09, DB 2011, S. 1894, DStR 2011, S. 1655, LEXinform 0927651.

Schenkungen der Muttergesellschaft an Mitarbeiter einer GmbH können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein

Ein Produktmanager war bei der A-GmbH tätig. Alleingesellschafterin der A-GmbH war die B-GmbH. Die B-GmbH veräußerte Anfang März 2007 sämtliche Gesellschaftsanteile an der A-GmbH an die Konzernmutter, die D-AG. Mitte März 2007 erhielt der Arbeitnehmer einen Briefumschlag, in dem sich ein von der B-GmbH ausgestellter Scheck über 5.200 € sowie ein Begleitschreiben befanden. In dem Schreiben erklärte die B-GmbH, dem Arbeitnehmer die in dem beiliegendem Scheck verzeichnete Summe zu schenken. Es sollte sich um eine freiwillige, nicht mehr mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehende Zuwendung, die grundsätzlich der Schenkungsteuer unterliegt, handeln. Alle Arbeitnehmer der A-GmbH erhielten diese Zuwendungen von der B-GmbH. Ebenso erhielt die erweiterte Geschäftsführung der A-GmbH Bonuszahlungen.

Das Finanzamt sah die Zuwendung als lohnsteuerpflichtig an. Dem folgte das Finanzgericht¹.

Zum Arbeitslohn gehören alle Vorteile für eine Beschäftigung, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst worden sind. Erforderlich ist nicht eine Gegenleistung für eine konkrete Dienstleistung des Arbeitnehmers. Für eine durch das Arbeitsverhältnis veranlasste Zuwendung sprachen, dass

- nur die Arbeitnehmer der A-GmbH eine Zuwendung durch die ehemalige Konzernmutter erhielten,
- die Zuwendungen zusammen mit den Bonuszahlungen für die erweiterte Geschäftsführung ausgezahlt worden sind und
- die Zuwendungen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Wirksamwerden des Anteilsveräußerungsvertrags standen.

Unerheblich ist, ob ein arbeitsvertraglicher oder sonstiger Anspruch auf die Zuwendung besteht.

Es wurde Nichtzulassungsbeschwerde² eingelegt.

In Einbringungsfällen ist Veräußerungspreis immer der angesetzte Wert bei der aufnehmenden Gesellschaft

Werden von A Gesellschaftsanteile an der B-Kapitalgesellschaft, die er in seinem Betriebsvermögen hat, in die C-Kapitalgesellschaft eingebracht und erhält A dafür Gesellschaftsanteile an C, ist das eine Veräußerung. Nach dem Umwandlungssteuerrecht gilt als Veräußerungspreis des A der Wert, den die C für die B-Anteile in ihrer Bilanz ansetzt. Sie hat das Wahlrecht zwischen dem Buchwert, dem gemeinen Wert oder einem Zwischenwert. Hat die C in ihrer Bilanz einen über dem Buchwert liegenden Betrag angesetzt, erzielt A einen Veräußerungsgewinn. Ändert die C später den ursprünglich angesetzten Wert, ändert sich dadurch gleichzeitig der Veräußerungsgewinn des A. Dies gilt sowohl bei Erhöhung als auch Minderung des ursprünglich angesetzten Werts.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 21.6.2011, 8 K 2652/09 E, LEXinform 0436755.

² Az. BFH: VI B 82/11.

³ BFH, Urt. v. 20.4.2011, I R 97/10, DB 2011, S. 1839, DStR 2011, S. 1611, LEXinform 0928096.

Besteuerungsrecht der Vermietungseinkünfte einer ungarischen, gewerblich geprägten Personengesellschaft mit deutschem Gesellschafter

An einer ungarischen, gewerblich geprägten Personengesellschaft A waren als Komplementärin eine ungarische Kapitalgesellschaft und als Kommanditist der in Deutschland wohnende Herr B beteiligt. Die einzige Tätigkeit der A war die Vermietung eines in Ungarn gelegenen Betriebsgebäudes mit Maschinen an die ungarische Personengesellschaft C, an der B auch mehrheitlich beteiligt war (sog. mitunternehmerische Betriebsaufspaltung). Das Finanzamt besteuerte die gesamten Mieteinkünfte im Inland.

Der Bundesfinanzhof¹ entschied, dass die A in Ungarn keine Betriebsstätte hatte und die Mieteinkünfte aufzuteilen waren. Soweit sie auf das Betriebsgebäude entfielen, stand Ungarn das Besteuerungsrecht zu. Nur die auf die Maschinen entfallenden Mieteinkünfte waren in Deutschland zu versteuern, weil es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelte.²

¹ BFH, Urt. v. 25.5.2011, I R 95/10, DStR 2011, S. 1553, BFH/NV 2011, S. 1602, LEXinform 0928243.

² Art. 6 Abs. 1 und Art. 21 DBA Ungarn.

Zugang eines Kündigungsschreibens durch Einwurfeinschreiben

Eine Kündigung als empfangsbedürftige Willenserklärung wird wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht.¹ Von einem Zugehen ist auszugehen, wenn die Willenserklärung dergestalt in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Empfängers kommt es dabei nicht an.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hatte das Landesarbeitsgericht Köln² einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitgeber die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einem Arbeitnehmer mittels Einwurfeinschreiben zugeschickt hatte.

Der Arbeitnehmer behauptete, die Kündigung aufgrund der Unzuverlässigkeit des Postzustellers nicht erhalten zu haben und beantragte die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht beendet worden sei.

Das Gericht wies die Klage ab. Angesichts des vorgelegten Posteinlieferungsscheins, des Auslieferungsbelegs und nach Zeugenvernehmung des Postzustellers blieb für das Gericht kein Zweifel am Zugang der Kündigung.

Auch Geburtstagsfeiern im Kreise von Mitarbeitern und Geschäftspartnern sind regelmäßig privat veranlasst

Bei der Beurteilung der Frage, ob Bewirtungsaufwendungen anlässlich einer Geburtstagsfeier beruflich oder privat veranlasst sind, ist eine Gesamtwürdigung der Umstände vorzunehmen. Das FG Münster³ entschied hierzu kürzlich im Fall eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers. Er hatte zur Feier seines 60. Geburtstags Mitarbeiter, Geschäftspartner und Verwandte auf dem Briefbogen der Gesellschaft eingeladen und dabei dem Namen der Firma seinen Namen vorangestellt.

Geburtstage sind normalerweise persönliche Ereignisse der privaten Sphäre. Aus den Umständen kann sich aber ergeben, dass Aufwendungen hierfür beruflich veranlasst und damit als Werbungskosten absetzbar sind. Indizien hierfür sind zum Beispiel wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt und ob zu den Gästen Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter, Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, Verbandsvertreter oder private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen zählen. Zu berücksichtigen ist außerdem der Ort der Feierlichkeit und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist. In diesem Fall trat als Gastgeber der Jubilar auf, er bestimmte allein die Gästeliste, die Feier fand nicht auf dem Firmengelände statt. Nicht entscheidend war die Tatsache, dass mehrheitlich Mitarbeiter und Geschäftspartner eingeladen waren, da die Stellung der Gäste zu dem Gastgeber bei Geburtstagsfeiern nur ein vergleichsweise schwaches Indiz für den Anlass der Feier ist.

¹ § 130 Abs. 1 BGB.

² LAG Köln, Urt. v. 22.11.2011, 5 Sa 900/10, NZA-RR 2011, S. 244, LEXinform 4004672.

³ FG Münster, Urt. v. 12.5.2011, 10 K 1643/10 E, EFG 2010, S. 562, LEXinform 5012330.